

**23.09.16**

Fz

**Gesetzesbeschluss**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 190. Sitzung am 22. September 2016 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses – Drucksache 18/9688 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr**

**– Drucksachen 18/8828, 18/9239 –**

mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert angenommen:

Artikel 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

,1. § 3 Nummer 46 wird wie folgt gefasst:

- „46. zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 4 Satz 2 zweiter Halbsatz an einer ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes) und für die zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung;“.

---

Fristablauf: 14.10.16

Erster Durchgang: Drs. 277/16